

Vertrag FINAL-FOUR 2024

Zwischen dem

Deutschen Badminton-Liga-Verband e.V.

Veilchenweg 25, 66540 Neunkirchen,

☎ 06821/53456,

E-Mail: arno.schley@dblv-badminton-bundesliga.de

vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden Veranstalter genannt)

und

Ausrichter (Verein / Agentur)

Musterstraße 1, 12345 Musterstadt,

☎ 0123/456789,

☎ 0123/456780,

E-Mail: heinz.mustermann@abc.de,

vertreten durch Bezeichnung (1. Vorsitzender o.ä.) Heinz Mustermann (im folgenden Ausrichter genannt),

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

Maßnahme: Final-Four der Badminton-Bundesliga um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft 2024

Austragungsdatum: Samstag/Sonntag, 20./21. April 2024

Spielbeginn: 1. Tag beide Halbfinals / 2. Tag Finale
(Uhrzeiten und Anzahl der Spielfelder nach Absprache)

Austragungsort: Name der Halle
Straße
PLZ Ort
☎

dieser Vertrag geschlossen.

§1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser DBLV-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
- 1.2 Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen und Ordnungen sowie die Spielregeln des Veranstalters in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o.g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten. Der Veranstalter unterstützt den Ausrichter bei der Organisation und Abwicklung im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- 1.4 Die Mannschaftswettkämpfe umfassen jeweils 7 Spiele (2 HD; DD; 2 HE; DE; GD).
- 1.5 Der Ausrichter stellt eine angemessene Halle für den erforderlichen Zeitraum zur Verfügung. Die Gestaltung des Halleninnenraumes erfolgt durch den Ausrichter in Absprache mit dem DBLV. Die Halle muss über mindestens 600 Tribünensitzplätze verfügen und zusätzlich mit mindestens weiteren 600 Sitzplätzen bestuhlbar sein. Zudem müssen eine Cafeteria zur Verpflegung der Zuschauer und Teilnehmer sowie eine Trainingsmöglichkeit ab zwei Stunden vor Spielbeginn angeboten werden.
- 1.6 Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
- 1.7 Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.
- 1.8 Der Ausrichter hat möglichst frühzeitig sicherzustellen, dass eine ausreichende Hotelkapazität für die Teilnehmer zur Verfügung steht.

§ 2 Allgemeine Anforderungen an die Spielstätte

Für den Ausrichter gelten folgende Anforderungen hinsichtlich Halle, Spielfeldauf & -abbau, sowie die Anforderungen für die technischen Offiziellen:

- 2.1. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen.
- 2.2. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzudunkeln.
- 2.3. Die Beheizung der Halle muss ohne hinderndes Gebläse gewährleistet sein.
- 2.4. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe) 7 m (möglichst 8 m)
- 2.5. Innerhalb der unter § 2, Ziffer 4 vorgeschriebenen Hallenhöhe dürfen keine Hindernisse wie z.B. Sportgeräte, Beleuchtungskörper und andere Gegenstände über den Spielfeldern hängen.

- 2.6. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern verlaufen, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler*innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente. Die Verwendung der Farbe „weiß“ ist zu minimieren.
- 2.7. Anzahl der Standardspielfelder 1 oder 2 (Absprache)
- 2.8. Felder ausgelegt mit Spielfeldmatten ja
- 2.9. Die Spielfläche muss fehlerfrei, rutschfest und deutlich erkennbar sein.
- 2.10. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder 2,00m
Platz für Aufschlagrichter
- 2.11. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand/ Bande 2,00m
Platz für 1 Schiedsrichterstuhl
- 2.12. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand/Bande 2,00 m
- 2.13. Mindestens eine elektronische Spielstandanzeige je Spielfeld sowie zentrale Spielstandanzeige aller Spiele via Beamer oder je Spielfeld Spielstandanzeige via Monitor
- 2.14. Schiedsrichterstühle 1 oder 2 (siehe 2.7.)
- 2.15. Anzahl der Schiedsrichter/innen je Spielfeld 2
- 2.16. Schiedsrichterqualifikation national/ international
- 2.17. Linienrichter/innen am Spielfeld 6 je Spielfeld (mindestens 4)
- 2.18. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten.
- 2.19. In der Halle ist ein Aufenthaltsbereich für die Schieds- und Linienrichter/innen einzurichten und auszuweisen.
- 2.20. Für die Teilnehmer/innen des Turniers müssen getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein. Außerdem sind je einen geeigneten Raum für die Schiedsrichter/innen (u.a. Briefing / Debriefing) und den Sanitätsdienst bereitzuhalten. Ferner ist zur Durchführung von Massagen ein geeigneter Raum mit Liege und fließendem Wasser einzurichten. Diese Räume sind deutlich zu kennzeichnen.

§ 3 Referees & Linienrichter

- 3.1. Der Veranstalter stellt auf seine Kosten 1 DBLV-Beauftragten sowie 1 Referee (Kosten siehe § 11, Ziffer 1) und nominiert 4 Schiedsrichter/innen (Kosten siehe § 11, Ziffer 2).
- 3.2. Für die Benennung der Technischen Offiziellen und die Informationsweitergabe dazu, u.a. an Ausrichter und DBLV-Website, ist das DBV-Referat für Schiedsrichterwesen zuständig.
- 3.3. Der Ausrichter sorgt organisatorisch und auf seine Kosten für die Gestellung einer ausreichenden Anzahl fähiger Linienrichter (nach Möglichkeit 6, mindestens jedoch 4 je Spiel).

§ 4 Weiteres Turnierpersonal

- 4.1. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat. Die sportfachliche Aufsicht über die Turnierleitung obliegt dem DBLV-Beauftragten. Befugnisse des Referees bleiben hiervon unberührt.
- 4.2. Der Ausrichter stellt auf seine Kosten einen kompetenten Hallensprecher.
- 4.3. Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein (Ansager/in, Schreiber/in, Ballausgeber/in).
- 4.4. Der Ausrichter sorgt organisatorisch für die Bereitstellung des Court-Service für 2 Courts (inkl. Aufbau vor und Abbau nach der Veranstaltung).

§ 5 Technik

- 5.1. Der Ausrichter stellt auf seine Kosten eine Lautsprecheranlage, die auch in den unter § 2, Ziffer 19 & 20 genannten Funktionsräumen zu hören sein muss.
- 5.2. Die Abwicklung der Spiele erfolgt mit der Turniersoftware „Tournament Planner“ (BTP)/ „Liga Planer“. Der Ausrichter hat die aktuelle (deutschsprachige) Version dieser Software vor der Veranstaltung aus dem Internet kostenlos zu beziehen (Download unter www.tournamentsoftware.com). Die Lizenz stellt der Veranstalter kostenlos zur Verfügung, wobei diese nur für diese Veranstaltung benutzt werden darf. Für die Anwendung der Turniersoftware hat der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook, Drucker, Schiedsrichterzettel, Schreibutensilien in ausreichender Zahl und sonstiges Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen. Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet (W-LAN/ LAN) verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware umgehend online zur Verfügung zu stellen. Kosten für den Internet-Anschluss trägt der Ausrichter.
- 5.3. Der Ausrichter wird auf seine Kosten einen Livestream anbieten. Der Veranstalter unterstützt den Ausrichter im Vorfeld bei der Klärung der technischen Gegebenheiten am Veranstaltungsort und stellt gegebenenfalls Helfer für den Auf-/Abbau der Livestream-Technik und Dateneingabe während der Spiele.

- 5.4. Der Ausrichter beachtet alle Anforderungen für Streaming und Live Score. Siehe dazu Anlagen 2, 3, 4.

§ 6 Medizinische Versorgung

- 6.1. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Der Ausrichter stellt Für die Dauer der Veranstaltung eine Verbindung mit dem Rettungsdienst sicher.

§ 7 Werbung

- 7.1. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiter zu veräußern.
- 7.2. Der Ausrichter zahlt dem Veranstalter für den Erwerb der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen einen Betrag von (Gebot), also zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit 7 %), fällig gegen Rechnungsstellung. Mit dieser Zahlung sind alle Ansprüche von Veranstalter an Ausrichter aus der Übertragung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß §7 Ziffer 1 dieses Vertrages abgegolten.
- 7.3. Folgende – nachstehend konkret bezeichneten – Werberechte und Werbemöglichkeiten verbleiben beim Veranstalter, der diese seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann und zum jetzigen Zeitpunkt an die Firma XXX weiterveräußert hat:
- i) Reiterwerbung (4 Reiter in den Maßen bis zu 150 x 55 cm je Reiter, aufgeteilt auf 2 Reiter je Court mit dem Bundesliga-Logo sowie 2 Reiter mit dem DBV-Verbandslogo, aufgeteilt auf 1 Reiter je Court); dabei ist die Verwendung der Farbe „weiß“ zu minimieren;
 - ii) Bundesliga-Logo auf der Titelseite des Programmhefts, sofern der Ausrichter ein Programmheft herausgibt, in der Mindestgröße 6x4cm (A4-Format) bzw. 4,24x2,83 cm (A5-Format) Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Programmheft herausgegeben wird. Falls der Ausrichter kein Programmheft herausgibt, kann dies der DBLV auf seine Kosten übernehmen.
 - iii) Bundesliga-Logo auf den Plakaten zum Turnier, in den Mindestgröße 6x4cm (A4); 8,49x5,66cm (A3); 12x8cm (A2); 16,97x11,31 cm (A1); 21x16cm (A0).
- 7.4. Zudem verbleiben folgende Rechte beim Veranstalter: Fernsehrechte, Rundfunkrechte und Internetrechte (Online-Rechte) – siehe Anlagen 2 & 3.

§ 8 Presse & Medienarbeit

- 8.1. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
- i) Veranstalter und Ausrichter sind gemeinsam für die Kontakte zu den Rundfunk- und Fernsehanstalten zuständig, der Ausrichter für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
 - ii) Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über das Ergebnis der Final-Four-Spiele, unverzüglich nach Ende der Veranstaltung:

<p>Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)</p> <p>Graf-Adolf-Platz 6, 40213 Düsseldorf</p> <p>☎ 0211/3803-0 📠 0211/3803-120 E-Mail: duesseldorf@dpa.com</p>	<p>SPORT-INFORMATIONSDIENST GmbH & Co. KG (SID)</p> <p>Redaktion Ursulaplatz 1, 50668 Köln</p> <p>☎ 0221/9988-00 E-Mail: redaktion@sid.de</p>
<p>DBV-Website www.badminton.de Manuel Rösler</p> <p>☎ 📠</p> <p>E-Mail: web-redaktion@badminton.de</p>	<p>DBV-Pressesprecherin Dr. Claudia Pauli</p> <p>☎ 0208/69866296 📠 0173/4974980 E-Mail: claudia.pauli@cp-presse.de</p>
<p>DBLV-Website www.dblv-badminton-bundesliga.de Selina Nadler</p> <p>☎ 0160/2762350 E-Mail: Selina.Nadler@dbl-badminton-bundesliga.de</p>	<p>Sport A</p>

- 8.2. Eine Pressekonferenz durch den Ausrichter kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter abgehalten werden. Hierzu sind Vertreter des Veranstalters einzuladen.
- 8.3. Der Ausrichter stellt dem DBLV-Beauftragten einen Stadtplan zur Verfügung, in dem die Halle, Hotel und sonstige Einrichtungen (Restaurants, Supermärkte) verzeichnet sind.

§ 9 Eintritt & VIP-Karten

- 9.1. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist (z.B. Einzelkarte 10,00 EUR, ermäßigt 6,00 EUR) und dem Ausrichter verbleibt.
- 9.2. Der Ausrichter hat dem Veranstalter bis zu 30 Freikarten zur Verfügung zu stellen, davon bis zu 10 Ehren-/VIP-Karten, sofern ein Ehrengast-/VIP-Bereich angeboten wird. Diese werden an der Abendkasse hinterlegt und bei Bedarf in Abstimmung mit dem DBLV-Verantwortlichen

ausgegeben. Ehren-/VIP-Karten sind vom Veranstalter möglichst frühzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

- 9.3. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen an der Veranstaltung teilnehmenden Spieler/innen sowie den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Vereine kostenloser Eintritt in die Sportstätte zu gewähren (pro Verein 25 Karten). Außerdem stellt der Ausrichter jedem teilnehmenden Verein ein Kartenkontingent von mindestens 50 Karten zum Verkauf bereit. Die vom DBLV und DBV für seine Ehrenamtlichen ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
- 9.4. Plant der Ausrichter Einladungen und Empfänge, so ist dieses dem Veranstalter zwei Wochen vorher mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen.
- 9.5. Der Ausrichter muss sicherstellen, dass ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes während des gesamten Turniers für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen reserviert ist. Ebenso ist sicherzustellen, dass für die Inhaber/innen von Ehren- oder Freikarten entsprechende Plätze eingeräumt werden.

§ 10 Weitere Rechte & Pflichten von Ausrichter und Veranstalter

- 10.1. Der Ausrichter stellt die Federbälle für alle Begegnungen. Es darf nur eine der für die jeweilige Bundesligasaison vom DBLV/DBV zugelassenen Naturfederballmarken/-sorten verwendet werden.
- 10.2. Netze, Netzpfosten, Schiedsrichterstühle sind vom Ausrichter zu stellen.
- 10.3. Der Ausrichter sorgt organisatorisch für die Bereitstellung eines Besaitungsservices für alle teilnehmenden Mannschaften und deren Spieler auf deren Kosten.
- 10.4. Dem DBLV-Spielausschuss obliegt die Verantwortung für die organisatorische Abwicklung und Durchführung. Er ist für diesen Bereich erstinstanzliches Rechtsorgan. Befugnisse des Referees bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Aufteilung der Kosten

(Übersichtstabelle zur verbindlichen Aufteilung diverser Kosten):

Lfd. Nr.	Kostenart	Veranstalter	Ausrichter
1.	1 Referee (Aufwandsentschädigung 100 EUR; Reisekosten; Unterkunft)	X	
2.	4 Schiedsrichter (Aufwandsentschädigung 100 EUR pro Person; Reisekosten; Unterkunft)		X
3.	Turnierleitung		X
4.	Werbung für die Veranstaltung		X
5.	Trainingsmöglichkeit vor dem Wettkampf für beide Teams		X
6.	Linienrichter (4-6 pro Spielfeld)		X
7.	Physiotherapeut, Rettungsdienst		X
8.	Naturfederbälle Training und Wettkampf (gemäß § 10, Ziffer 1)		X
9.	Bereitstellung Helfer Team/Begleitperson		X
10.	<u>Court-Ausstattung</u> - Ständer; Netze, Schiedsrichterstühle; - Sonstige Ausstattung eines Standardcourts (u.a. Stühle für Linienrichter).		X
11.	<u>Court-Service</u> - Abtransport der Courts zur Austragungsstätte; - Verlegen der Courts in der Auftragsstätte; - Betreuen der Courts während der Veranstaltung; - Aufnehmen der Courts in der Austragungsstätte; - Abtransport der Courts von der Austragungsstätte.		X
12.	Live-Stream und Live-Score		X
13.	Kosten für Anreise und Unterkunft der Mannschaften für je 10 Personen pro Mannschaft bis zu einem Maximalbetrag von 1500 EUR pro Mannschaft		X
14.	Bereitstellung Besaitungsservice		X
15.	Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und in diesem Vertrag nicht besonders aufgeführten Kosten.		X

§ 12 Grundsätzliches

- 12.1 Sofern diese Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter weder mittelbar noch unmittelbar zu vertreten hat, nicht stattfinden sollte, stellt der Ausrichter den Veranstalter von Ansprüchen jeglicher Art frei.
- 12.2 Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.
- 12.3 Der DBV erhält nach Unterzeichnung eine Abschrift dieses Vertrages.
- 12.4 Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vereinbarungsteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und sportlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

Die Vereinbarung umfasst nebst Anlagen 20 Seiten. Mit der nachfolgenden Unterschrift bekennen die Vertragspartner, jeweils eine vollständige Ausfertigung im Original erhalten zu haben.

Vertragsabschluss

Für den Veranstalter:

Für den Ausrichter:

.....
Datum

.....
Präsident

.....
Datum

.....
Vorstand nach § 26 BGB

.....
Vizepräsident

.....
Vorstand nach § 26 BGB

Anlagen

1. Merkblatt zur Durchführung von DBV-Veranstaltungen
2. Informationen zu Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechten
3. Fragebogen zur Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung
4. Checkliste mit Anforderungen an eine Live-Übertragung

Anlage 1

Merkblatt zur Durchführung dieser DBLV-Veranstaltung

1. Ausstattung

Halle	Spielfelder
Fahnen	Matten
Ergebnistafeln	Ständer
Platz Mannschaften	Netze
Sprecherplatz	Zähltafeln
Platz Spielleitung	Namensschilder/Länderkürzel
Platz Referee	Körbe für abgelegte Kleidung (4 pro Spielfeld)
Platz Schiedsrichter/in	Behälter für abgespielte Bälle
Platz Linienrichter/in	Getränke
Masseur/in und Massageraum	Schiedsrichterstühle
Sanitätsdienst	Feldumgrenzung (wie Teppichboden - Reklamereiter - Blumen – Buchsbäume)
ärztliche Betreuung	Stühle und Platzierung für Trainer/in und
Kopierer	Spielfeldnummerierung
Linienrichter/in	Messlatte 152,4 cm für Netze
Umkleideräume (2 Damen/2 Herren)	Besen/Aufnehmer für Spielfeldreinigung
Kantine	Lübecker Hüte
Kennzeichnung Offizielle	
Abfalleimer	

Spielleitung/-Ausschuss

Platz (nach Möglichkeit erhöht und abgegrenzt)

SchiRi-Zettel und Unterlagen

Mikrofon (abschaltbar) sowie mobiles Mikrofon für Hallensprecher

2. Ablauf

Eröffnung	Ablauf der Spiele
Dauer	Ansager/in (deutsch/englisch)
Fahnenträger	Ballausgabe/-verwalter/in
Einmarsch (Reihenfolge/Weg/Musik/Aufstellung)	Schreiber/in
Ablauf Eröffnungszeremonie	Ergebnisdienst
Ausmarsch (Reihenfolge/Weg/Musik)	

ANLAGE 2

Informationen zu Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechten (für Verbände, Unterorganisationen, Ausrichter)

Neuer 34er TV-Vertrag ab 1.1.2020 (Stand: 01.01.2020)
FERNSEH-, RUNDFUNK- UND ONLINE-RECHTE

Allgemein-Übertragung der Veranstaltungs-Fernsehrechte im „32iger TV-Vertrag“ an ARD & ZDF

- Gemeinsam haben 32 Fachverbände einen Fernsehvertrag mit der Agentur der öffentlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF – SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH – geschlossen.
- Als Clearingstelle & Ansprechpartner zwischen SportA (ARD/ZDF) und den Verbänden handelt die Agentur:
International Sport Promotion & Consulting GmbH (ISPC)
Ernst-Moritz-Arndt-Straße 9, 46240 Bottrop
Telefon: +49-(0)2041-7064588, Fax: +49-(0)2041-7064591, Mobil: +49-(0)1725733260
E-Mail: ISPC@sport-tv.info.
- In diesem Vertrag wurden die Fernseh-, Rundfunk sowie Online-Rechte für Veranstaltungen, die von den Dachverbänden, oder in deren Auftrag, ausgerichtet werden exklusiv an SportA und ihre Lizenznehmer übertragen und abgetreten (siehe Umfang der Rechte).

Veranstaltungen

- Jeder Dachverband stellt als Bestandteil des Vertrages einen Veranstaltungs-Warenkorb von den Veranstaltungen zusammen, für die der Verband die Rechte hält und die in seinem Auftrag ausgerichtet werden, z.B. Deutsche Meisterschaften, Ranglistenturniere und Länderspiele aller Altersklassen, Internationale Deutsche Meisterschaften U19. Die Rechte zu diesen Veranstaltungen liegen exklusiv bei SportA (ARD/ZDF) und müssen SportA zur Verfügung gestellt werden.
- Die Termine für die Veranstaltungen werden vom Dachverband schnellstmöglich, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Jahres, zusammengestellt und auf der von ISPC eingerichteten und unterhaltenen Homepage (www.sport-tv.info) gemeldet sowie laufend aktualisiert.

Wenn Interesse besteht, melden SportA und die Sender dieses an und erbitten weitere Informationen (Zeitplan, Teilnehmerliste, lokaler Ansprechpartner; diese Informationen sollten nach Möglichkeit bereits bei der Erfassung auf der Homepage bekannt gegeben werden.)

Berechtigte Sender

- **ARD inkl. der 3. Programme und das ZDF**
ARD und ZDF sind bemüht, herausragende Veranstaltungen nach journalistisch-programmlichen Grundsätzen in ihrer Sportberichterstattung zu berücksichtigen und die möglichst große Verbreitung der Ereignisse auch z.B. durch Weitergabe von Lizenzen und/oder Berichterstattungen an interessierte dritte Sender zu unterstützen.

- **Sportdeutschland.TV Anfragen anderer Sender**

Berichterstattungen anderer Sender (kommerzielle oder Stadt/Ballungsraumsender) bedürfen der Lizenzierung durch SportA. Der jeweilige Sender kann Kontakt mit SportA aufnehmen (Herr Rüdiger Schapmann, ruediger.schapmann@sporta.de, 089/74983918).

Umfang der Rechte

1. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 5 und 6 (siehe unten) hat SportA auf exklusiver Basis sämtliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und weiterübertragbare audiovisuelle Verwertungsrechte an den o.g. Veranstaltungen für alle derzeit bekannten und zukünftigen Verbreitungswege und Nutzungsformen erworben, unabhängig vom jeweiligen Endgerät.
2. Das Recht zur audiovisuellen Verwertung beinhaltet insbesondere, aber nicht abschließend:
 - lineare Ausstrahlungen und non-lineare (d.h. on-demand bzw. Abruf-) Angebote,
 - Ausstrahlungen/Angebote in beliebiger Anzahl und allen Formen (live, zeitversetzt, interaktiv, in Ausschnitten etc.),
 - Ausstrahlungen/Angebote via Terrestrik, Kabel, Satellit (unverschlüsselt/verschlüsselt), Internet (z.B. Web-/IP-TV), mobile Verbreitung (z.B. point-to-multipoint wie DVB-H/DMB und point-to-point wie 3G/4G/UMTS/LTE),
 - Ausstrahlungen/Angebote über alle Endgeräte (z.B. TV, PC, mobile Endgeräte),
 - Ausstrahlungen/Angebote unabhängig vom Empfängerkreis (z.B. public viewing, öffentliche Wiedergabe, closed-circuit),
 - alle technischen Formate/Signale (z.B. analog, digital, 4:3, 16:9, SD, HD, 3D),
 - entgeltliche und unentgeltliche Ausstrahlungen/Angebote (z.B. free, pay, pay-per-view),
 - audio- und/oder audiovisuelle Bild- und Tonträger (z.B. DVD, CD, USB),
 - die Nutzung für eigene Werbezwecke und Werbezwecke Dritter (z.B. Programmtrailer, Messeauftritte, Werbespots),
 - die Nutzung zu Archivier-, Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken.

Hörfunk-/Audioberichterstattungen können von SportA/ARD auf nicht-exklusiver Basis endgeräteunabhängig auf allen Verbreitungswegen und in allen Nutzungsformen vorgenommen werden. Die Verbände/Ausrichter gewähren hierfür den SportA-Lizenznehmern insoweit uneingeschränkten Zutritt zu den Veranstaltungsorten.

3. Umfasst sind weiterhin alle zur Erstellung und Verbreitung der Ausstrahlungen/Angebote von ARD/ZDF erforderlichen sonstigen Rechte (z.B. Vervielfältigung, Zwischenspeicherung, Bearbeitung, Hinzufügung von Kommentar etc.).
4. Es besteht Einigkeit darüber, dass Ausstrahlungen durch die SportA-Lizenznehmer auch außerhalb des Territoriums empfangen werden können (z.B. durch unverschlüsselte Satellitenausstrahlung, Kabelweiterleitung in ausländische Kabelnetze, Internet).
5. Die Verbände/Ausrichter sind berechtigt, Aufzeichnungen der Veranstaltungen ausschließlich für interne, nicht-kommerzielle Zwecke (z.B. Schulungszwecke) zu nutzen, und - soweit die Produktionsaktivitäten der SportA-Lizenznehmer nicht beeinträchtigt werden - selbst Aufzeichnungen zu diesem Zweck vorzunehmen. Sollten für diese Nutzung Aufzeichnungen der SportA-Lizenznehmer verwendet werden, bedarf das einer gesonderten Vereinbarung (insbesondere über die Kosten, z.B. gegen technische Kostenerstattung oder gegen Selbstkosten). Weitere - z.B. kommerzielle - Vorhaben der Verbände/Ausrichter stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA.

6. Das Recht der Verbände zur Erstellung einer eigenen Homepage sowie zur Nutzung eines Live-Tickers auf dieser Homepage bleibt unberührt.

Im Übrigen sind die Verbände/Ausrichter zu folgenden weiteren Verwertungen berechtigt:

a. Lineare Live-Verwertung von Veranstaltungen durch die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter

Die Verbände, jeweiligen Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven linearen Live-Verwertung von Bewegtbildern, ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen berechtigt (nachfolgend lineare Eigennutzung genannt). Voraussetzung hierfür ist, dass SportA bzw. ARD/ZDF nicht bis sechs (6) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf (5) Minuten von einem Veranstaltungstag berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat. Die lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands- oder Landesverbands- oder der offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Nach Beendigung dieses Livestreams darf dieser für zwölf (12) Monate auf der jeweiligen Homepage nicht-linear zum Abruf angeboten werden.

Die Produktion eines Signals durch SportA ist nicht geschuldet, sondern ist von den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern bzw. Ausrichtern im Falle linearer Eigennutzung auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Um die Umsetzung der vorgenannten Bestimmungen zur linearen Live-Verwertung sicherzustellen, ist vereinbart, dass neben dem von SportA/ARD/ZDF zu erklärenden Übertragungsinteresse an einer Veranstaltung, die Verbände auch ihrerseits frühzeitig auf einem von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportal das Interesse (der Ausrichter) an einer linearen Eigennutzung zu hinterlegen haben. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens vier (4) Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung, ein Veto gegen diese geplante Nutzung einlegen, kann die lineare Eigennutzung vorgenommen werden. Eine lineare Eigennutzung ist im Übrigen auch dann möglich, wenn ein von SportA/ARD/ZDF zunächst eingelegtes Veto - auch kurzfristig - wieder zurückgenommen wird.

b. Nicht-Lineare Verwertung von Veranstaltungen durch die Verbände, Landesverbände Veranstalter bzw. Ausrichter

Die Verbände, jeweiligen Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern – ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen – dergestalt berechtigt, dass sie Bewegtbilder in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag öffentlich zugänglich machen dürfen (nachfolgend nicht-lineare Eigennutzung genannt). Die nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands-, Landesverbands- bzw. offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet zwölf (12) Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

c. Allgemeine Grundsätze für die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung

Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d.h. nicht downloadfähig sein.

Bei Verwendung von Bewegtbildern eines SportA-Lizenznehmers – soweit vorliegend – sind diese auf Wunsch von SportA mit dem Logo des jeweiligen SportA-Lizenznehmers zu versehen. Im Grundsatz ist jedoch vereinbart, dass die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter eigenproduziertes Bildmaterial verwenden.

Jede über die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung hinausgehende Nutzung sowie weitere Vorhaben der Verbände, Landesverbände, Veranstalter oder Ausrichter bedürfen der Abstimmung und stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA. SportA wird den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern oder Ausrichtern im jeweiligen Einzelfall ein auf deren spezifische Anfrage zugeschnittenes Lizenzangebot, unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtumstände, unterbreiten.

Im Übrigen ist den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern oder Ausrichtern die Sublizenzierung der Rechte bzw. die Weitergabe der Bewegtbilder an Dritte nicht gestattet.

Auf Anfrage von ARD/ZDF ist diesen ein Mitschnitt von den Veranstaltungen, gegen Erstattung der marktüblichen technischen Kosten, zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche nicht ausdrücklich in der Ziffer 6 genannten Rechte verbleiben zur ausschließlichen Verwertung bei SportA. Die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, SportA in Ausübung dieser in Ziffer 6 getroffenen Regelungen bei ihnen oder Dritten gegebenenfalls entstehenden Urheberrechte einzuräumen.

Die Verbände verpflichten sich, SportA zu Beginn eines Jahres über Zugriffszahlen (page impressions und visits) des vorangegangenen Vertragsjahres der im Rahmen der linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzung verwerteten Veranstaltungen zu informieren. Die Ausrichter haben somit ihrerseits eine Verpflichtung, die Zugriffszahlen dem Verband mitzuteilen. Diese Zugriffszahlen werden SportA gesammelt von der Clearingstelle jeweils bis spätestens Ende Februar übermittelt.

Ungeachtet der zuvor genannten linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzungsmöglichkeiten bleiben die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF weiterhin zur uneingeschränkten Verwertung (live und/oder nachverwertend) der Veranstaltungen berechtigt. Ebenso bleibt SportA zur Sublizenzierung an Dritte berechtigt.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen, zu diesen genannten Nutzungsbestimmungen der Linearen und Nicht-Linearen Verwertung von Veranstaltungen, jeweils im Vorfeld der Veranstaltung mit der SportA getroffen werden können.

Vorgaben im Falle einer Berichterstattung durch ARD inkl. 3.

Programme/ZDF

Wenn ein Vertragssender - ARD/ 3. Programme, ZDF - eine Berichterstattung anmeldet, ist zu beachten:

Vorab-Informationen

Die Clearingstelle International Sport Promotion & Consulting GmbH (ISPC), Ernst-Moritz-Arndt-Straße 9, 46240 Bottrop, Telefon: +49-(0)2041-7064588, Fax: +49-(0)2041-7064591, Mobil: +49-(0)1725733260, E-Mail: ISPC@sport-tv.info, meldet dem Dachverband das Interesse und erbittet Informationen bezüglich des Zeitplanes und der Teilnehmer ebenso der lokalen Ansprechperson, an die sich das Team des Senders mit spezifischen/technischen Fragen richten kann.

Die Verbände/Ausrichter sichern zu, dass Terminierung und Ablauf der Veranstaltungen rechtzeitig mit SportA und ihren Lizenznehmern ARD/ZDF abgestimmt werden, wobei deren Vorstellungen hinsichtlich Termine und Zeitpläne vorrangig zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sind Einzelabsprachen so rechtzeitig als möglich, in der Regel jedoch spätestens 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, zu treffen.

Produktion

1. Die Verbände/Ausrichter werden dafür sorgen, dass die SportA-Lizenznehmer akkreditiert werden und sicherstellen, dass die SportA-Lizenznehmer Zugang zum Veranstaltungsort haben, um das TV-Signal produzieren zu können. Die Verbände/Ausrichter haben außerdem rechtzeitig eine ausreichende Anzahl an Arbeitsausweisen für den Innenraum, den Außenbereich und für die Pressekonferenz sowie Durchfahrtsscheine (Parkscheine) in der Nähe des Ü-Wagen-Standplatzes sowie weitere Durchfahrtsscheine für den Bereich unmittelbar vor der Wettkampfstätte zur Verfügung zu stellen.
2. Die akkreditierten Mitarbeiter der SportA-Lizenznehmer sind zu Pressekonferenzen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfinden, zugelassen. Ihnen werden auch dort die besten Arbeitsbedingungen eingeräumt.
Die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF sind berechtigt, mit den teilnehmenden Sportlern jeweils das erste TV-Interview zu führen.
3. Den jeweiligen SportA-Lizenznehmern werden bestmögliche Parkmöglichkeiten (z.B. Vorrang vor VIP- Zelten) für die zur Übertragung notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verbände/Ausrichter werden dafür Sorge tragen, dass diese optimal platziert werden können. Dies bedeutet, dass ausreichend großer Platz für alle Ü-Wagen, Telekom/Uplink und Bürocontainer etc. in unmittelbarer Nähe der Wettkampfstätte bereitgestellt wird. Dieser Platz muss den jeweiligen SportA- Lizenznehmern auch für ihre Auf- und Abbauzeit zur Verfügung stehen. Für die Dauer der Auf- und Abbauzeit stellen die Verbände/Ausrichter einen Ansprechpartner zur Verfügung.
4. Die Verbände/Ausrichter stellen den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF ausreichend Kommentatorenplätze kostenlos zur Verfügung. Die Verbände/Ausrichter werden auf Verlangen der SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF sicherstellen, dass in unmittelbarer Nähe der Wettkampfstätten eine Moderatorenposition zur Verfügung gestellt wird. Die Gestaltung der Moderatorenposition obliegt ausschließlich dem jeweiligen SportA-Lizenznehmer. Einzelheiten hierzu werden bei der Vorbesichtigung geklärt.

5. Die SportA-Lizenznehmer haben das alleinige Recht - nach einer gemeinsamen Vorbesichtigung mit dem Veranstalter/Ausrichter - Anzahl und Position der für ihre Übertragung notwendigen Kameras zu bestimmen. Die dafür notwendigen Plätze müssen von den Verbänden/Ausrichtern zur Verfügung gestellt werden. Die SportA-Lizenznehmer werden ihre technischen Anforderungen frühzeitig anmelden. Die Kosten für eventuell notwendige Aufbauten tragen die SportA-Lizenznehmer. Der Wettkampfbetrieb darf durch Aufbauten und Handlungen der SportA-Lizenznehmer nicht gestört werden. Die Bildgestaltung ist ausschließlich Sache der SportA-Lizenznehmer.
6. Die Verbände/Ausrichter werden auf ihre Kosten dafür sorgen, dass ausreichend Stromanschlüsse in allen Bereichen und im benötigten Anschlusswert und ausreichend Telefon- und Internetanschlüsse (inklusive WLAN) zur Verfügung stehen, sofern nicht im Ausnahmefall und in jedem Fall nach vorheriger Abstimmung mit ARD/ZDF eine hiervon abweichende Einzelfallregelung getroffen wird. Die Stromanschlüsse sind grundsätzlich auf Kosten des Ausrichters auszuführen. Einzelheiten sind bei der Vorbesichtigung zu klären. Bei Indoor-Veranstaltungen muss ausreichend Licht (grundsätzlich mindestens 1000 Lux) für einwandfreie Aufnahmen zur Verfügung stehen, der Boden nach Möglichkeit einen stumpfen, nicht spiegelnden Belag haben und bei allen Mannschaftssportarten die Beteiligten in einer Spielkleidung auftreten, die eine deutliche Unterscheidung auch im Hell/Dunkel-Kontrast ermöglichen.
7. Sofern angemessen und nur auf Anfrage der SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF werden die Verbände/Ausrichter auf ihre Kosten dafür sorgen, dass die für die Durchführung der Veranstaltung, insbesondere die für die Bewertung der Sportler erforderliche EDV und Zeitnahme bereitgestellt und den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF die Daten per Videosignal kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies beinhaltet auch die Ausstattung der Reporterplätze mit CIS-Monitoren, die Bereithaltung eines Datenservices inklusive Wettkampfgrafik sowie die Beauftragung und Sicherstellung des Datenflusses zur virtuellen Grafik (Timing-Schnittstelle). Die Verbände/Ausrichter werden die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF rechtzeitig vor der Veranstaltung über das jeweils zur Verfügung stehende EDV- und Zeitnahme-Paket informieren. Vor Beginn der sportlichen Wettkämpfe der Veranstaltung werden rechtzeitig Tests zur Sicherstellung der Kompatibilität von Zeitnahmeservice und Realisation der TV- Grafik durchgeführt. Soweit hierbei ein Computerservice eingesetzt wird, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass eingeblendete Firmenkennungen nur nach Absprache und nach Maßgabe der Werberichtlinien der EBU vorgenommen werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass als Firmenkennung nur Hinweise auf solche Unternehmen in Betracht kommen, die für diese Dienstleistungen Hard- oder Software inklusive Bedienung zur Verfügung stellen.

Werbung

- Werbung ist nur nach Regeln zugelassen, die dem geltenden Recht und der allgemeinen Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland, des Verbandes und von ARD/ZDF/EBU entsprechen.
- Für den Fall einer Übertragung der Veranstaltungen durch die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF legen die Verbände/Ausrichter, auf Anfrage von SportA, Art und Umfang der bei der Fernsehübertragung sichtbaren Werbung spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Form eines Werbe-/ Bandenplans zur Abnahme vor. Sollte ein Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Werberichtlinien nicht bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn behoben werden, ist der jeweilige SportA- Lizenznehmer berechtigt, von der Produktion und Übertragung Abstand zu nehmen.

- Aufzeichnungen und Übertragungen dürfen nicht durch Werbung des Organisations behindert oder gestört werden.
- Werbung für andere Sender oder Rundfunkanbieter ist untersagt.

Versicherung

Die Vertragsparteien tragen alle Risiken ihrer spezifischen Verantwortungsbereiche selbst, es sei denn, ein Schaden entsteht durch vertragswidriges oder fahrlässiges Verhalten.

ANLAGE 3

Fragebogen zur Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung

Diese Anlage ist ausgefüllt spätestens 9 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die DBV-Geschäftsstelle (E-Mail: office@badminton.de oder Fax: 0208-3082755) zurückzusenden!

Alle Veranstaltungen, bei denen vom Veranstalter oder vom Ausrichter eine Eigen- oder Fremdverwertung der Fernseh-, Rundfunk- oder Onlinerechte vorgesehen ist, müssen über die DBV-Geschäftsstelle möglichst frühzeitig (spätestens 12 Wochen vor deren Beginn) auf der Homepage www.sport-tv.info eingetragen worden sein.

Kontakt Daten des Vereins und Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk- und Onlinerechte:

Homepage der Veranstaltung:

Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk-, Onlinerechte

Name:

Funktion:

E-Mailanschrift:

Telefon:

Mobiltelefon:

Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt der Ausrichter:

- keine Eigen- oder Fremdverwertung der o.g. Rechte
- eine Eigenverwertung (Live-Verwertung) der Onlinerechte:
Voraussetzung für eine Live-Verwertung ist die Anmeldung beim DBV mittels dieser Anlage. Dieses Interesse des Ausrichters hat der DBV möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, auf einem von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportal zu hinterlegen. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens vier Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf Minuten von der jeweiligen Veranstaltung berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat, gibt es die Möglichkeit einer Live-Verwertung von Spielszenen (auf eigene Kosten und nicht exklusiv) als kostenfreies Angebot auf der eigenen Homepage. Nach Beendigung dieses Livestreams darf dieser für zwölf Monate auf der jeweiligen Homepage nicht-linear zum Abruf angeboten werden.
- eine Eigenverwertung (Nicht-Live-Verwertung) der Onlinerechte:
Die Ausrichter sind zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag berechtigt. Diese nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der offiziellen Homepage des Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.
Bitte für die Eigenverwertung der Onlinerechte „Live“ und „Nicht-Live“ beachten:
Die Bewegtbilder dürfen nur als „Streaming-Video“ (nicht downloadfähig) eingestellt werden.
- eine Fremdverwertung der Fernseh- oder Rundfunkrechte:
Berichterstattungen mit Spielszenen durch andere Sender (kommerzielle oder Stadt-/Ballungsraumsender) bedürfen der kostenpflichtigen Sublicensierung durch SportA. Der

jeweilige Sender kann Kontakt mit SportA aufnehmen (Herr Rüdiger Schapmann, ruediger.schapmann@sporta.de, 089/74983918).

Der DBV bittet darum, über das Ergebnis solcher Anfragen informiert zu werden.

ANLAGE 4

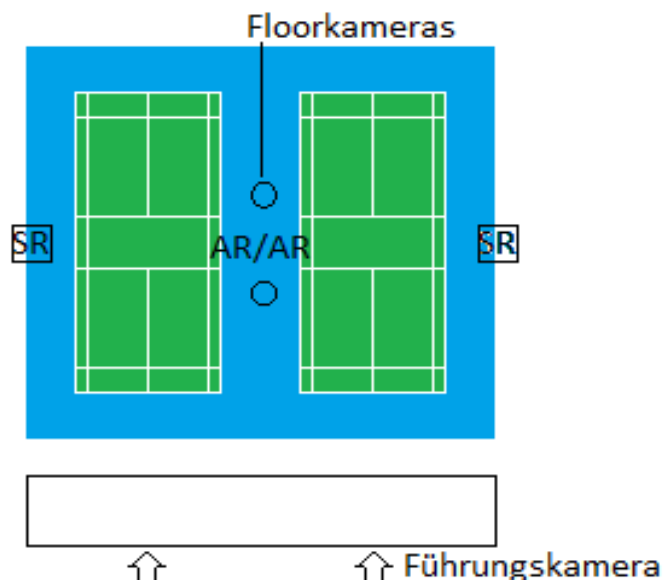
Checkliste mit Anforderungen an eine Live-Übertragung

Nur Stream

Internetverbindung	Mögliche Verbindungstypen: (1 von 4)	
	DSL-Anschluss ab "VDSL" mit einem Upstream von 25 Mbit/s	
	SAT-Verbindung mit einem Upstream von 25 Mbit/s	
	Muli LTE mit Bonding und einen Upstream von 50 Mbit/s	
	Richtfunk mit einem Upstream von 25 Mbit/s	
	Anbindung an die Videotechnik über Ethernet / LAN	
	Weitere Anforderungen	
	Anbindung an die Videotechnik über Ethernet / LAN	
	maximale Entfernung zum Übergabepunkt 100 m	
	Modem/Router nach Vorgaben des Internetanbieters	

Hallenausstattung	Mögliche Verbindungstypen: (1 von 4)	
	Stromversorgung 2 x 16 A über Schuko (Stromversorgung 1x 16 A über CEE mit Verteiler auf 3xSchuko)	
	Raum für Regie (ohne Publikumsverkehr z.b. Geräteraum) 3x3m	
	Beleuchtungsanlage mit mindestens 800 lux	
	Kabelweg vom Regieraum zum Spielfeld	
	Podest für die Führungskamera möglichst in Verlängerung der Aufschlaglinie	
	Platz für Kommentator mit direkter Sicht zum Spielfeld mindestens 3m hinter der Grundlinie auf Seite der Führungskamera	
	Empfehlung: Beschallungsanlage mit Aux Ausgang	

mögliche Aufbauoption:



Checkliste: Anforderungen an eine Live-Übertragung

Stream & LiveScore (zusätzliche Anforderungen)

Ein zweiter DSL-Anschluss mit 16 Mbit/s	
zusätzlich ein DSL-Anschluss mit 16 Mbit/s	
zusätzlich ein DSL-Anschluss mit 16 Mbit/s	
zusätzlich ein DSL-Anschluss mit 16 Mbit/s	
zusätzlich 2 x 16 A über Schuko	
alternativ 1 X 32 A über CCE mit Verteiler auf 6 x Schuko	

mögliche Aufbauoption:

